

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der KAP AG am 30.09.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1) Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG)

 ohne Beschluss

2) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Die Gesellschaft konnte in 2020 einen handelsrechtlichen Gewinn in Höhe von 15.145.660,71 EUR erwirtschaften. Hiervon sollen 13.593.235,25 EUR (1,75 EUR pro dividendenberechtigte Stückaktie) an die Aktionäre ausgeschüttet werden und ein Betrag in Höhe von 1.552.425,46 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

4) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

 DSW-Empfehlung: JA

Es wurde ein Jahresüberschuss im vergangenen Geschäftsjahr erwirtschaftet und es gab ansonsten keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

5) Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer bestehen keine Einwände.

6) Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

✓DSW-Empfehlung: JA

Das vorgeschlagene Vorstandsvergütungssystem gestaltet sich wie folgt:

Die erfolgsunabhängige Vergütung umfasst das Jahresgrundgehalt sowie Nebenleistungen (Dienstwagen, Ersatz des Arbeitnehmereils der Sozialversicherung, Unfallversicherung) – etwa 60 % bis 65 % der Gesamtvergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung setzt sich aus einer kurzfristigen variablen Vergütungskomponente, dem Jahresbonus (etwa 15-20% der Gesamtvergütung), und einer langfristigen variablen Vergütungskomponente, dem virtuellen Aktienplan (etwa 20-25% der Gesamtvergütung), zusammen.

Erfolgsabhängige Vergütung:

Der Jahresbonus ist eine kurzfristige, einjährige erfolgsabhängige Vergütungskomponente, die jährlich gewährt wird. Der Jahresbonus wird mit einem im Anstellungsvertrag bestimmten Zielbetrag (Zielbonus) gewährt, der zu 100 % zur Auszahlung gelangt, wenn die Zielerreichung für sämtliche Ziele unter Berücksichtigung von deren jeweiliger Gewichtung in Summe (Gesamtzielerreichungsgrad) für das betreffende Geschäftsjahr 100 % beträgt. Die Ziele werden jährlich grundsätzlich bis spätestens einen Monat nach Billigung des Jahresabschlusses des Vorjahres und nach Erörterung mit dem Vorstandsmitglied festgelegt. Es werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Ziele festgelegt. Für die finanziellen Ziele werden als Leistungskriterien das um Sondereffekte bereinigte, „normalisierte“ Konzern-EBITDA sowie der Konzern-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit herangezogen. Als nichtfinanzielle Ziele werden qualitative Ziele festgelegt, und zwar solche, die konkrete Schritte zur Umsetzung der Geschäftsstrategie zum Gegenstand haben und aus den Business-Plänen abgeleitet werden. Die finanziellen Ziele werden insgesamt mit bis zu 75 % und die nichtfinanziellen Ziele insgesamt mit mindestens 25 % gewichtet. Der Zielerreichungsgrad kann jeweils zwischen 0 % und 200 % liegen. Dazu wird für jedes Ziel neben dem Zielwert, der 100 % Zielerreichung entspricht, ein Zielerreichungskorridor definiert. Dabei wird ein unterer Wert festgelegt, unterhalb dessen der Zielerreichungsgrad 0 % beträgt, und ein oberer Wert, ab dem der Zielerreichungsgrad mit 200 % angesetzt wird (Cap). Die Zwischenwerte werden linear interpoliert. Es kann vereinbart werden, dass – soweit möglich – bis zu 50 % des Brutto-Auszahlungsbetrags aus dem Jahresbonus in KAP-Aktien gewährt werden.

Der virtuelle Aktienplan ist eine langfristige, mehrjährige erfolgsabhängige Vergütungskomponente, die jährlich gewährt wird und bei der abhängig vom Erreichen bestimmter Ziele für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine bestimmte Anzahl an virtuellen Aktien zugeteilt wird. Der virtuelle Aktienplan wird mit einem im Anstellungsvertrag bestimmten Ziel-Zuteilungsbetrag (Ziel-Zuteilungsbetrag) gewährt, der zu 100 % in virtuelle Aktien umgerechnet wird, wenn der Gesamtzielerreichungsgrad für das betreffende Geschäftsjahr 100 % beträgt. Die Anzahl der virtuellen Aktien ist abhängig vom Erreichen finanzieller und nichtfinanzieller Ziele. Dabei sind die für die finanziellen Ziele gewählten Leistungskriterien wesentliche Steuerungsgrößen für das Unternehmen. Nach Ablauf der vierjährigen Laufzeit erhält das Vorstandsmitglied für die betreffenden virtuellen Aktien je virtuelle Aktie einen Betrag ausgezahlt, der sich wie folgt bestimmt: Der Auszahlungsbetrag entspricht dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusspreise der KAP-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 30 Handelstage der vierjährigen Laufzeit zuzüglich eines Betrags zur Berücksichtigung der während der Laufzeit von der KAP AG auf eine KAP-Aktie gezahlten Dividenden und sonstigen Zahlungen sowie gewährten Bezugsrechte.

Die Maximalvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt höchstens EUR 1.600.000,00. Eine Claw-back-Regelung ist vereinbart.

Hiergegen bestehen seitens der DSW keine Bedenken.

7) Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

✔ DSW-Empfehlung: JA

Das bereits derzeit geltende Aufsichtsratsvergütungssystem soll vorliegend durch die Hauptversammlung gebilligt werden. Dieses lautet: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Die Grundvergütung beträgt Euro 25.000,00 je Mitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2-fache dieser Grundvergütung. Sein Stellvertreter und der Vorsitzende eines Ausschusses erhalten das 1,5-fache dieser Grundvergütung. Hiergegen bestehen seitens der DSW keine Bedenken.

8) Beschlussfassung über die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds (Herr Christoph Schoeller)

✔ DSW-Empfehlung: JA

In fachlicher Hinsicht ist Herr Christoph Schoeller für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Er hat einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund und besitzt langjährige Erfahrungen aus seiner Tätigkeit in der Geschäftsführung diverser Gesellschaften. Er ist derzeit Geschäftsführender Gesellschafter der Schoeller GmbH, Wien und Hamburg. Daneben hat er keine Aufsichtsratsmandate (oder vergleichbare Mandate bei ausländischen Gesellschaften) inne. Herr Christoph Schoeller ist bereits gegenwärtig Mitglied des Aufsichtsrats der KAP AG. Er steht in einer geschäftlichen Beziehung zu der FM Verwaltungs GmbH – einem direkt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der KAP AG beteiligten Aktionär.

Gegen seine Wahl als Aufsichtsratsmitglied keine Bedenken – insbesondere dürfte auch seine Unabhängigkeit und seine zeitliche Verfügbarkeit für das Aufsichtsratsamt noch gewahrt sein.

9) Beschlussfassung über die Änderung von § 7 Abs. 1 der Satzung (Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Durch die Satzungsänderung soll die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von 5 auf 6 angehoben werden. Hiergegen bestehen seitens der DSW keine Bedenken.

10) Beschlussfassung über die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds (Herr Viktor Rehart)

✔ DSW-Empfehlung: JA

In fachlicher Hinsicht ist Herr Viktor Rehart für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Er hat einen wirtschaftswissenschaftlichen Hintergrund. Er ist derzeit Investment Professional (Senior Associate)

der Carlyle Group. Daneben ist er Aufsichtsrats der Trans Maldivian Airways (PVT) LTD. Er steht mithin auch in einer geschäftlichen Beziehung zu der Carlyle Group – einem direkt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der KAP AG beteiligten Aktionär.

Gegen seine Wahl als Aufsichtsratsmitglied keine Bedenken – insbesondere dürfte auch seine Unabhängigkeit und seine zeitliche Verfügbarkeit für das Aufsichtsratsamt gewahrt sein.

11) Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts

✔DSW-Empfehlung: JA

Es soll folgender Beschluss gefasst werden: Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 29. September 2026 eigene Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 2.019.566,38 – das sind 10 % des Grundkapitals – zu erwerben. Die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den § 71d AktG oder § 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigen. Der Erwerb der Aktien der KAP AG (KAP-Aktien) kann nach Wahl des Vorstands (i) unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen bei dem, vorbehaltlich eines nachfolgend zugelassenen Ausschlusses des Andienungsrechts, der Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 53a AktG) ebenfalls zu wahren ist. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der KAP AG gezahlte Gegenwert je KAP-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnittswert der Schlussauktionspreise der KAP-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem von XETRA) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Erfolgt der Erwerb der Aktien mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots gilt gleiches. Bei der Verwendung der eigenen Aktien darf das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Die von der ordentlichen Hauptversammlung der KAP AG am 7. Juli 2017 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zu deren Verwendung wird mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung vollumfänglich aufgehoben und ersetzt.

Hiergegen bestehen aus Sicht der DSW – auch unter der Berücksichtigung, dass bei der anschließenden Verwendung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann – keine Bedenken.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.